

VERORDNUNG IM AMTSBLATT ... 1994 ... 17.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der
Gemeinde Beseritz Kreis Mecklenburg-Strelitz
- Abwasserbeseitigungsabgabensatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung vom 18.02.1994 (GVOBL M-V Nr. 25/1994, Seite 249) in der zur Zeit gültigen Fassung und §§ 1, 6 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg Vorpommern in der Fassung vom 01.06.1993 (GVOBL M-V 1993 Nr. 139, Seite 522) und der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Beseritz vom hat die Gemeindevertretung in der Sitzung am 12.12.1995 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

§ 1 Allgemeines

Abschnitt 2

Anschlußpflicht

§ 2 Grundsatz

§ 3 Anschlußpflicht

§ 4 Anschlußgebühr

Abschnitt 3

Abwassergebühr

§ 5 Grundsatz

§ 6 Gebührenmaßstab

§ 7 Gebührensätze

§ 8 Gebührenpflichtige

§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

§ 10 Erhebungszeitraum

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Abschnitt 4

Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Auskunftspflicht

§ 13 Anzeigepflicht

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

§ 15 Inkrafttreten

Abschnitt 1

§ 1 Allgemeines

1.) Die Gemeinde betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage (Abwasserbeseitigungssatzung).

2.) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung :

- a.) Gebühren zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Schutzwasseranlage.
- b.) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage (Abwassergebühr).

Abschnitt 2 Anschlußpflicht

§ 2 Grundsatz

- 1.) Die Gemeinde erhebt für die Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Instandhaltung der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Anschluß sowie Abwassergebühren.
- 2.) Zu dem Aufwand, der durch die Gebühren gedeckt wird, gehören der Aufwand für die Herstellung, den Erwerb, den Ausbau oder Umbau sowie Instandhaltung.
 - a.) vom Hauptsammler
 - b.) von Straßenkanälen
 - c.) von jeweils einen Anschlußkanal zu den einzelnen Grundstücken mit Nebeneinrichtungen, nicht jedoch für die auf dem Grundstück herzustellenden Abwasseranlagen (z.B. Anschlußleitung und Reinigungsschacht).

§ 3 Anschlußpflicht

- 1.) Jeder Haushalt in der Gemeinde ist verpflichtet sich an die öffentliche Schmutzwasseranlage anzuschließen.
- 2.) Der Anschluß ist bei der Gemeinde zu beantragen.

§ 4 Anschlußgebühr

Die Gebühren errechnen sich aus dem Erschließungsanteil des jeweiligen Grundstückes.

Abschnitt 3 Abwassergebühr

§ 5 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 6 Gebührenmaßstab

- 1.) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

- 2.) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a.) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - b.) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- 3.) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- 4.) Die Wassermenge nach Ziff. 2.) Lit. hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum anzuzeigen.
Die Ablesung der Wasseruhren erfolgt jährlich durch einen bevollmächtigten Vertreter der Gemeinde. Wasserzähler sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Meßeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

§ 7 Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt 3,00 DM je Kubikmeter.

§ 8 Gebührenpflichtige

- 1.) Gebührenpflichtig ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.

Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.

Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- 2.) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 19 Ziff. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

§ 9 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluß beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 10 Erhebungszeitraum

- 1.) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Im Einzelfall kann die Gemeinde bei Abwassergrößenleitern eine monatliche Abrechnung vorzunehmen.
- 2.) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Ziff. 2 Lit.) gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

- 1.) Die Abwassergebühr wird durch den Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
Die Gebühr kann zusammen mit anderen Angaben angefordert werden.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Auskunftspflicht

- 1.) Die Abgabepflicht und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- 2.) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln.
Die nach Ziff. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- 3.) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, daß sich die Gemeinde zur Feststellung der Abwassermengen nach § 12 Ziff.2 Lit. die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln läßt.

§ 13 Anzeigepflicht

- 1.) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 2.) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die selbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- 3.) Ist zu erwarten, daß sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Abgabepflichtige hiervon der Gemeinde unverzüglich Mitteilung zu machen.

Seite 5

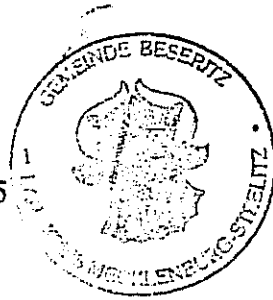
§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 6 Ziff. 4, §§ 12 und 13 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes.
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 3.000,00 geahndet werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Beseritz, den 12.12.1995




Bachmann
Bürgermeister